



Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Dez. 1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom § 2 und 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. Sept. 1977 (BGBl. I S. 1763) § 4 der ersten Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des BBauG i.d.F. der 4. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung vom 18. Okt. 1978 (GV NW 1978 S. 545)

hat der Rat der Stadt Kreuztal am 16.12.82 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BBauG i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) als Satzung beschlossen

- A. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) UND (7) BBauG
- WR** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Planbegrenzung)
- Reine Wohngebiete nach § 3 BauNVO
- Zulässig sind:
- Wohngebäude
- Ausnahme zulässig sind:
- Läden und nichtstörende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen sowie
 - kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
- MI** Mischgebiete nach § 6 BauNVO
- Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
 2. Geschäfts- und Bürogebäude,
 3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 4. sonstige Gewerbebetriebe,
 5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 6. Gartenbetriebe,
 7. Tankstellen.
- Ausnahme zulässig sind:
1. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinstiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.
- Baulinie**
- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksflächen gem. § 23 BauNVO
- Die überbaubaren Grundstücksflächen sind bestimmt durch die Festsetzungen von Baugrenzen (blau) und Baulinien (rot).
- Ein Vortreten von Gebäudeteilen von höchstens 60 cm vor die Baugrenze kann zugelassen werden. Das höchste Maß der baulichen Nutzung (GRZ / GFZ) darf dabei nicht überschritten werden.
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 23 (5) BauNVO
- Nebenanlagen gem. § 14 Absatz 1 BauNVO sind allgemein und nach Absatz 2 als Ausnahme zulässig. Zulässig sind außerdem bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bereich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.
- II o g 04 08**
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Offene Bauweise
- Geschlossene Bauweise
- Grundflächenzahl (GRZ)
- Geschoßflächenzahl (GFZ)
- Verkehrsfläche:**
- Straßenbegrenzungslinie
 - Gehweg
 - Fahrbahn
 - Höhepunkt
 - Gehweg
 - Straßenbegrenzungslinie
- Sie grenzt gleichzeitig unterschiedliche Nutzungen ab.
- B SONSTIGE DARSTELLUNGEN**
- Vorhandene Gebäude mit Hausnummer
 - Vorhandene Flurstücksgrenzen
- C** Die bisherigen Gestaltungsdriften sind durch Ratsbeschluss vom 16.12.82 aufgehoben worden. Dieser Beschluss ist am 10.2.83 bekannt gemacht worden.
- D INKRAFTTRETEN**
- Dieser Bebauungsplan in der Fassung der 4. vereinfachten Änderung tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Um die Bebauung der Parzellen Nr. 300 und 301 mit zwei Wohnhäusern zu ermöglichen, werden die bisherigen überbaubaren Grundstücksflächen wegen vorhandener Baukörper neu zugeschnitten.

Die bisher zulässige Ausnutzbarkeit wird durch diese Änderung nur unwesentlich verändert, so daß Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Die Änderung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

1. Plangrundlage

Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der PlanzVO vom 19. Jan. 1965 (BGBl. I S. 21). Es wird bescheinigt, daß die Darstellung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

2. Eröffnungsbeschluss

Der Rat der Stadt Kreuztal hat die... vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes aufgrund § 13 BBauG i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) am 23.9.1982... beschlossen.

Kreuztal den 24.9.82 Der Stadtdirektor i.A. *[Signature]*

3. Beteiligung

Den von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümern sowie den betroffenen Trägern öffentlicher Belange ist in der Zeit von 18.10.82... bis 15.11.82... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Kreuztal den 22.11.82 Der Stadtdirektor i.A. *[Signature]*

4. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Kreuztal hat am 16.12.82... die planungsrechtlichen Festsetzungen aufgrund § 10 BBauG i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), als Satzung beschlossen.

Kreuztal den 20.12.82 Der Stadtdirektor i.A. *[Signature]*

5. Schlussbekanntmachung

Der Satzungsbeschluss vom 16.12.82... sowie Ort und Dauer der Auslegung sind gem. § 12 des BBauG i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), am 10.2.83... bekannt gemacht worden. Damit ist die Änderung am 11.2.83... rechtsverbindlich geworden.

Kreuztal den 24.2.83 Der Stadtdirektor i.A. *[Signature]*

**Satzung der Stadt Kreuztal
Bebauungsplan Nr. 1 „Neues Feld“,
im Stadtteil Buschhütten**

in der Fassung der IV. vereinfachten Änderung

Kreuztal den 24.2.83

[Signature] Bürgermeister
[Signature] Ratmitglied
[Signature] Schriftführerin